

Nutzungsvereinbarung



Kreisbrandinspektion
Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen

Inhalt

Vorwort	2
1. Vertrag	2
2. Allgemeine Geschäftsbedingungen.....	5
3. Vereinbarung über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag nach Art. 28 Abs. 3 DSGVO (Auftragsverarbeitung).....	8
Anlage 1 - TOM.....	16
Anlage 2 – Subunternehmer.....	19

Kontaktdaten des Landratsamts Weißenburg - Gunzenhausen

Landratsamt Weißenburg - Gunzenhausen
Bahnhofstraße 2
91781 Weißenburg

firemanager@kreisbrandinspektion-wug.de

Kontaktdaten FireManager-FM UG (haftungsbeschränkt)

FireManager-FM UG (haftungsbeschränkt) Michael Bayer-Schmidt, Geschäftsführer Am Hacklberg 5 92660 Neustadt a. d. Waldnaab	Ust-IDNr. DE308680754 Handelsregister HRB4756 (Amtsgericht Weiden/Opf.) Tel. 09602 9444833 Fax. 09602 9444838
---	--

Vorwort

Mit Wirkung zum 01. Februar 2025 hat das Landratsamt Weißenburg - Gunzenhausen mit dem Softwaredienstleister FireManager-FM UG (haftungsbeschränkt) einen Rahmenvertrag für die Mitgliedsfeuerwehren des Kreisfeuerwehrverbandes Weißenburg – Gunzenhausen abgeschlossen. Zweck des Rahmenvertrags ist die Verfügungstellung einer landkreisweit einheitlichen Feuerwehr – Verwaltungssoftware für die Feuerwehren im Landkreis Weißenburg - Gunzenhausen

Durch Unterzeichnung der hier vorliegenden Nutzungsvereinbarung erhält die Feuerwehr _____ das Recht zur Nutzung der Feuerwehr-Verwaltungssoftware „FireManager“. Gleichzeitig verpflichtet sie sich zur Einhaltung der getroffenen Vereinbarungen im Vertragsverhältnis gegenüber dem Landratsamt Weißenburg - Gunzenhausen (Vertrag). Darüber hinaus gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die Vereinbarung über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag nach Art. 28 Abs. 3 DSGVO (Auftragsverarbeitung) der FireManager-FM UG (haftungsbeschränkt), die dieser Nutzungsvereinbarung im Original-Wortlaut beigefügt sind.

1. Vertrag

Die Nutzungsvereinbarung wird zwischen den nachfolgenden Vertragsparteien getroffen:

_____, vertreten durch _____

(nachstehend Kunde genannt)

und dem

Landratsamt Weißenburg - Gunzenhausen,

(nachstehend LRA Weißenburg – Gunzenhausen genannt)

1. Gegenstand der Nutzungsvereinbarung

Das LRA Weißenburg - Gunzenhausen räumt dem Kunden das Nutzungsrecht an dem nachfolgenden Internet-Programm

(nachfolgend Programm genannt) zur Verwaltung und Bearbeitung der Feuerwehr im öffentlichen Bereich (Fahrzeuge, Ausrüstung, ärztl. Untersuchungen, etc.) ein:

Programm: **FireManager.de**

FM_2024Q4V01_10481

Vertragsnummer:

01.03.2025

Leistungsort ist der Landkreis Weißenburg – Gunzenhausen.

Folgende Module sind Bestandteil dieses Vertrages:

- Nutzung des Programms für die
Feuerwehr _____ 15,00 EUR pro Monat
- Neuanlage, bzw. Datenmigration für die
Feuerwehr _____ 100,00 EUR einmalig

2. Nutzungsgebühr

Das Programm wird dem Kunden gegen eine monatliche Nutzungsgebühr von 15,00 Euro, inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer, zur Verfügung gestellt. Die Nutzungsgebühr wird jeweils für ein Jahr im Voraus durch das LRA Weißenburg - Gunzenhausen in Rechnung gestellt. Eine Skontierung ist nicht möglich. Neben den jährlichen Lizenzkosten fällt eine einmalige Einrichtungsgebühr in Höhe von 100 Euro pro Feuerwehr für die Nutzung des Programms an. Diese Einrichtungsgebühr wird vom Landratsamt Weißenburg - Gunzenhausen gemeinsam mit der ersten turnusmäßigen Abrechnung der monatlichen Nutzungsgebühr berechnet.

3. Programmsperre

Das LRA Weißenburg - Gunzenhausen hält sich frei, den Programmzugriff für den Kunden zu sperren, falls die Nutzungsgebühr nicht fristgerecht beglichen wird. Dasselbe gilt für unberechtigte Rechnungskürzungen. Eine erneute Freischaltung erfolgt in diesem Fall spätestens drei Tage nach erfolgtem Zahlungseingang.

4. Laufzeit / Kündigung

Der Vertrag wird für die Dauer von einem Jahr geschlossen. Vertragsbeginn ist der Monat nach der abgeschlossenen Migration im Programm. Bei Kunden, die ohne Datenmigration neu mit dem Programm starten gilt als Vertragsbeginn der Monat nach erfolgter Freischaltung im Portal des Programms.

Die Kündigung ist von jeder Partei nach der Mindestvertragslaufzeit von einem Jahr bis spätestens 6 Wochen vor Ende der Laufzeit – per E-Mail oder schriftlich möglich. Die Kündigung ist an das LRA Weißenburg - Gunzenhausen richten. Per E-Mail erfolgt dies auf die Adresse: katastrophenschutz@landkreis-wug.de und schriftlich an: Landratsamt Weißenburg - Gunzenhausen, Sg. 32, Bahnhofstraße 2, 91781 Weißenburg. Erfolgt keine Kündigung, verlängert sich der Vertrag automatisch um ein weiteres Jahr.

5. Programm-Updates / Datensicherung

Weiterentwicklungen des Programms stehen dem Kunden – im Rahmen der Nutzungslizenz – kostenlos zur Verfügung. Die Kunden werden per Newsletter über Programm-Updates und geplante Weiterentwicklungen informiert.

Die Programme laufen auf einem eigenen Webserver der FireManager-FM UG (haftungsbeschränkt). (nachstehend FireManager genannt)

Dieser Webserver wird von FireManager systemmäßig verwaltet und betreut. FireManager führt eine tägliche Datensicherung durch. Zusätzlich werden die Datenbestände einmal täglich vom Webserver auf den internen Server von FireManager übertragen bzw. gesichert. Eine Wiederherstellung des Datenbestandes erfolgt im Falle eines Datenbankausfalls, durch Wiederherstellen des letzten funktionsfähigen Backups. Der Programm Source wird durch einen SourceSafe verwaltet.

6. Geheimhaltung / Datenschutz

Sowohl FireManager als auch das LRA Weißenburg - Gunzenhausen werden sämtliche ihnen vom Kunden zur Datenverarbeitung übermittelten Daten, insbesondere die auf dem Web-Server hinterlegten Datenbestände, sowie alle Informationen, Geschäftsvorgänge und Unterlagen, die ihnen im Zusammenhang mit diesem Vertrag bekannt werden, streng vertraulich behandeln. FireManager und das LRA Weißenburg - Gunzenhausen werden in ihren Verantwortungsbereichen die innerbetriebliche Organisation so gestalten, dass sie den gesetzlichen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. FireManager wird technische und organisatorische Maßnahmen zur angemessenen Sicherung der Daten des Kunden vor Missbrauch und Verlust treffen, die den

Forderungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) entsprechen. Sofern sich FireManager der Dienste Dritter (z.B. eines Providers) bedient, trägt er dafür Sorge, dass dieser Dritte den Geheimhaltungs- und Datenschutzpflichten in vollem Umfang nachkommt. Diese Verpflichtung besteht auch nach Vertragsbeendigung.

7. Übertragung der Nutzungsrechte

Der Kunde kann die in diesem Vertrag vereinbarten Nutzungsrechte, gleich in welcher Form, nicht an Dritte übertragen. Die Zugangsberechtigung zum System wird durch den Kunden verwaltet. Zugangsberechtigungen sind personenbezogen zu vergeben.

8. Haftung und Schadenersatz

Die Haftung von FireManager insbesondere für leicht fahrlässiges Verhalten ergibt sich aus § 5 der allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Die AGB von FireManager werden ergänzend Bestandteil des Vertrages, weitere Nebenabreden werden nicht getroffen.

9. Allgemeine Bestimmungen

Abweichende Vereinbarungen und Abreden bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformvereinbarung.

Ergänzungen und Änderungen müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet und beiderseits unterzeichnet sein. Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Weißenburg. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nicht rechtswirksam sein, oder ihre Rechtswirksamkeit durch einen späteren Umstand verlieren, oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Weißenburg, 08.02.2025



Landratsamt Weißenburg –
Gunzenhausen



Unterschrift Kunde

Die nachfolgenden Vertragsteile

- Allgemeine Geschäftsbedingungen
- Vereinbarung über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag nach Art. 28 Abs. 3 DSGVO (Auftragsverarbeitung)
- Anlage 1 TOM
- Anlage 2 – Subunternehmer

sind Bestandteil des Rahmenvertrags zwischen dem FireManager-FM UG (haftungsbeschränkt) und dem LRA Weißenburg - Gunzenhausen vom 01. Februar 2025. Durch Unterzeichnung der vorliegenden Nutzungsvereinbarung zwischen dem Kunden und dem LRA Weißenburg - Gunzenhausen gehen alle Rechte und Pflichten aus den genannten Vertragsteilen auf die einzelnen Nutzer des Programms über.

2. Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Gegenstand

1.1 Die nachfolgenden Bestimmungen regeln die Nutzung sämtlicher von der FireManager-FM UG (haftungsbeschränkt) (nachstehend „Anbieter“ genannt) entgeltlich und unentgeltlich bereitgestellten Software, Datenbanken, Applikationen, Informationen, Musterverträge, Erläuterungen, Schulungen und sonstigen Diensten (nachstehend „Dienste“ genannt).

1.2 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen finden mit Hinblick auf dem Softwareprodukt „FireManager.de“ nur Anwendung, soweit der Nutzungsvertrag für das Softwareprodukt „FireManager“ keine oder keine spezielleren Regelungen enthalten. Abweichende Regelungen, insbesondere Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden, sind nur dann gültig, wenn Anbieter deren Anwendung schriftlich bestätigt.

1.3 Der Anbieter behält sich ausdrücklich eine nachträgliche Änderung der AGB vor, die dem Kunden spätestens ein Monat vor Wirksamkeit per E-Mail, an die vom Kunden angegebene Adresse, zur Kenntnisnahme geschickt werden. Der Kunde hat das Recht, der Vertragsänderung binnen zwei Wochen zu widersprechen. In diesem Fall enden die Vertragsbedingungen mit Ablauf des aktuellen Vertragsjahres.

§ 2 Kontaktdaten Kunden

Der Kunde ist verpflichtet, dem Anbieter gültige Kontaktdaten zur Verfügung zu stellen. Insbesondere E-Mail-Adresse und Telefonnummer. Bei Änderungen diesbezüglich, werden dem Anbieter diese unverzüglich mitgeteilt.

§ 3 Leistungen von FireManager.de

3.1 Der Anbieter ermöglicht dem Kunden der bestehenden FireManager.de-Dienste. Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus der jeweiligen Leistungsbeschreibung von FireManager.de, die dem Kunden mit Vertragsschluss und bei Änderung unverzüglich per E-Mail bereitgestellt werden.

3.2 Änderungen der Darstellung oder des Außenauftretts von Diensten, insbesondere Änderungen von Design, Inhalt oder werbender Gestaltung, behält der Anbieter sich ausdrücklich vor.

3.3 Soweit der Anbieter entgeltfreie Dienste und Leistungen erbringt, können diese jederzeit eingestellt werden. Ein Minderungs-, Erstattungs- oder Schadensersatzanspruch des Kunden bzw. von Dritten ergibt sich hieraus nicht.

§ 4 Zahlungsbedingungen, Fälligkeit und Verzug, Aufrechnung, Unmöglichkeit

4.1 Eine Rechnung gilt spätestens drei Tage nach Rechnungsdatum als zugegangen, wenn der Kunde nicht ein späteres Zugangsdatum nachweist. Verzug tritt 14 Tage nach Zugang einer Rechnung ein, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Bei Zahlungsverzug werden Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank berechnet. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens durch den Anbieter bleibt vorbehalten.

4.2 Soweit es sich bei Zahlungsrückständen nicht nur um unwesentliche Beträge handelt, ist der Anbieter berechtigt, das Vertragsverhältnis zu beenden.

4.3 Einwendungen des Kunden gegen Rechnung von FireManager.de sind innerhalb von drei Monaten nach Rechnungszugang schriftlich anzuseigen. Hiernach ist die Geltendmachung von Einwendungen ausgeschlossen.

4.4 Der Kunde kann nur mit rechtskräftig festgestellten oder vom Anbieter schriftlich anerkannten Ansprüchen aufrechnen. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis mit dem Anbieter beruht.

4.5 Ist die Unmöglichkeit einer Leistung weder vom Kunden noch vom Anbieter zu vertreten, so hat der Anbieter Anspruch auf Vergütung der Leistungen bis zum Zeitpunkt der Unmöglichkeit.

4.6 Bei der Buchung von Schulungen, Tagungen oder anderen Veranstaltungen wird bei einer Absage, gleich aus welchem Grund, später als drei Wochen vor der Veranstaltung 50 % des Veranstaltungspreises berechnet. Bei einer späteren Absage als zehn Tage vor der Veranstaltung wird der vollständige Betrag berechnet.

§ 5 Haftung durch Anbieter, Haftungsbeschränkung

5.1 Bei leichter Fahrlässigkeit haftet der Anbieter nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (Hauptpflichten), wenn der Anbieter einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie übernommen hat. Hauptpflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.

5.2 Unwesentliche Fehler sind dem Kunden zumutbar. Es bestehen keine Ansprüche gegenüber dem Anbieter, wenn ein Fehler vorliegt, der auf der Verwendung nicht geeigneter Hard- oder Software durch den Kunden oder seinen Internetanbieter basiert, wenn der Fehler bei der Wiedergabe den Vertragszweck nicht wesentlich beeinträchtigt, bei höherer Gewalt, bei Rechnerausfall aufgrund Systemversagens oder Leitungsausfall, bei Netzwerkstörungen oder Ausfall des genutzten Servers von nicht länger als 24 Stunden innerhalb von 30 Tagen.

5.3 Bei einer fahrlässigen Pflichtverletzung haftet der Anbieter nur für den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden. Ausgeschlossen ist jede Haftung oder Gewährleistung bei Störungen des Kundenrechners sowie der Kommunikationswege vom Kundenrechner zum Anbieter.

5.4 Mängel sind durch den Kunden spätestens 1 Monat nach Entstehen anzugeben. Ansonsten wird unwiderleglich vermutet, dass im Zusammenhang mit der Softwarenutzung auftretende Mängel nicht auf ein Verschulden des Anbieters beziehen.

§ 6 Nutzung durch Dritte

6.1 Dem Kunden ist es nicht gestattet, Dienste vom Anbieter ohne vorherige schriftliche Zustimmung Dritten zur Verfügung zu stellen. Insbesondere ist es dem Kunden nicht gestattet, Dienste vom Anbieter ohne vorherige schriftliche Zustimmung an Dritte zu veräußern, zu vermieten oder Dritten auf sonstige Art und Weise zur Nutzung zu überlassen.

6.2 Wird eine entsprechende Zustimmung erteilt, so hat der Kunde den Dritten ordnungsgemäß in die Nutzung der vom Anbieter bereitgestellten Dienste einzuführen und den Anbieter von Ansprüchen des Dritten freizustellen.

6.3 Eine Zustimmung vom Anbieter berechtigt den Kunden nicht, im Geschäftsverkehr selbst als Anbieter der Dienste aufzutreten.

6.4 Die auf Firemanager.de erworbenen Zugänge sind personengebunden, d.h. es darf nur eine Person diesen Zugang nutzen. Der erworbene Zugang kann nicht auf Dritte übertragen werden. Es ist insbesondere untersagt, über den erworbenen Zugang Dritten die Nutzung verfügbar zu machen.

6.5 Der Anbieter weist darauf hin, dass Passwörter in der Regel mindestens acht Zeichen und möglichst eine Kombination aus Buchstaben, Zahlen und Sonderzeichen aufweisen sollten. Der Nutzer hat sein Passwort streng geheim zu halten und keinem Dritten weiterzugeben. Wir empfehlen die Nutzung der Zwei-Faktor-Authentifizierung. (verfügbar ab Quartal 01.2024)

§ 7 Schutzrechte

7.1 Gewährleistung der Schutzrechte und Virenfreiheit

Der Kunde gewährleistet, dass er im Zusammenhang mit der Nutzung der Dienste vom Anbieter keine Rechte Dritter verletzt. Der Kunde ist zur sorgfältigen Prüfung verpflichtet. Zudem ist er verpflichtet, die von ihm bereitgestellten bzw. hochgeladenen Materialien auf Viren o.ä. zu untersuchen. Eine Prüfpflicht seitens des Anbieters besteht nicht.

7.2 Schadensersatzansprüche des Anbieters

Die rechtliche Verantwortung für den Inhalt sämtlicher bereitgestellter bzw. hochgeladener Materialien trägt ausschließlich der Kunde. Er stellt den Anbieter auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter frei, die auf der Bereitstellung rechtswidriger Materialien beruhen, insbesondere wegen der Verletzung wettbewerbsrechtlicher, strafrechtlicher, urheberrechtlicher und sonstiger gesetzlicher Bestimmungen, aber auch wegen Verstößen gegen geltende Richtlinien, Grundsätze oder Selbstbindungen. Die Freistellung erstreckt sich auch auf die notwendigen Kosten, die der Anbieter im Zusammenhang mit Rechteverteidigung gegenüber dem Dritten entstehen. Für den Schaden, den der Kunde dadurch verursacht, dass er Daten an den Anbieter übermittelt, die mit einem Virus o.ä. behaftet sind, haftet er in vollem Umfang.

§ 8 Nutzungsrechte

8.1 Der Anbieter erhält mit der Nutzung der Dienste ein Nutzungsrecht zur Auswertung von Zahlen und Statistiken (wie z.B. die Anzahl aller eingestellter Gerätschaften, die Anzahl alle Nutzer etc.) Diese Zahlen dürfen vom Anbieter anonymisiert verwendet werden. Dabei gewährleistet der Anbieter, dass keinerlei Rückschlüsse auf den jeweiligen Kunden oder Datensatz genommen werden können. Weiterhin bleibt der Kunde Eigentümer der Daten.

8.2 Mit Vertragsabschluss erhält der Anbieter das Recht den Kunden als Referenz im Marketing zu nutzen. Dabei dürfen der Name, das Logo und die Produktversion genannt bzw. veröffentlicht werden.

§ 9 Datenschutz

9.1 Mit Vertragsschluss willigt der Kunde der Verwendung zur Vertragserfüllung erforderlichen Daten ein.

9.2 Personenbezogene Daten werden vom Anbieter nur verwendet, soweit dies für die Erfüllung des Vertrages notwendig ist. Der Kunde ist jederzeit berechtigt, die Einwilligung zur Verwendung personenbezogener Daten formlos mit sofortiger Wirkung zu widerrufen.

§ 10 Schlussbestimmungen

10.1 Änderungen/Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen dieser AGB einschließlich Änderungen dieser Klausel bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

10.2 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder die Wirksamkeit durch einen später eintretenden Umstand verlieren, bleibt die Wirksamkeit im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung soll diejenige wirksame Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen Bestimmung verfolgt haben.

3. Vereinbarung über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag nach Art. 28 Abs. 3 DSGVO (Auftragsverarbeitung)

Zwischen dem Verantwortlichen

Organisation/Gemeinde/Stadt:	X
Vorname, Name:	X
Straße, Hausnummer:	X
PLZ, Ort:	X
Land:	X Deutschland

--- nachstehend „**Auftraggeber**“ genannt ---

und dem Auftrags-Verarbeiter

FireManager-FM UG (haftungsbeschränkt)
Geschäftsführer Michael Bayer-Schmidt
Am Hacklberg 5
92660 Neustadt an der Waldnaab

--- nachstehend „**Auftragnehmer**“ genannt. ---

Präambel

- Der Gegenstand des Vertrages ist die Bereitstellung einer Verwaltungsplattform (www.firemanager.de), welche zur Verwaltung von Feuerwehren dient, bzw. eines oder mehrerer Online-Portale, welche der Verwaltung einer Informationsmeldung des Auftraggebers dient. Im Rahmen dieses Vertrages hat der Auftraggeber, je nach vereinbartem Leistungsumfang, unter Nutzung der Verwaltungsplattform oder der Online-Zugänge die Möglichkeit, Daten zu verarbeiten (zu speichern, zu verändern, zu übermitteln und zu löschen).
- Der Auftragnehmer verarbeitet dabei personenbezogene Daten für den Auftraggeber im Sinne von Art. 4 Nr. 2 und Art. 28 DSGVO auf Grundlage dieses Vertrages. Dieser Vertrag konkretisiert die datenschutzrechtlichen Verpflichtungen der Vertragspartner, die sich aus der Beauftragung des Auftragnehmers ergeben.
- Gegenstand des Vertrages ist **NICHT** die originäre Nutzung oder Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch den Auftragnehmer. Im Zuge der Leistungserbringung des Auftragnehmers als Dienstleister im Bereich des Supports kann ein Zugriff auf personenbezogene Daten nicht ausgeschlossen werden.
- Die Einzelheiten ergeben sich aus dem Hauptvertrag/den Hauptverträgen, die unter der jeweiligen Kundennummer zusammengefasst sind. Die Vereinbarung findet Anwendung auf das gesamte Dienstleistungsverhältnis, sofern in Punkt eins beschriebenen Dienstleistungen betroffen sind.
- Soweit nachfolgend von Daten die Rede ist, handelt es sich ausschließlich um personenbezogene Daten im Sinne der DSGVO. Die nachfolgenden Datensicherheitsbestimmungen finden Anwendung auf alle Leistungen der Auftragsverarbeitung i. S. d Artikel 28 Abs. 1 DSGVO, die der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber erbringt und auf alle Tätigkeiten, bei denen Mitarbeiter des Auftragnehmers oder durch den Auftragnehmer beauftragte Dritte mit personenbezogenen Daten des Auftraggebers in Berührung kommen können.

6. In Ergänzung zu dem/den zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag/Verträgen konkretisieren die Vertragsparteien mit vorliegendem Auftragsverarbeitungsvertrag die gegenseitigen Pflichten im generellen Umgang mit den Daten des Auftraggebers.

§ 1 Definitionen

1. „Personenbezogene Daten“ sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, Art. 4 Nr. 1 DSGVO.
2. „Datenverarbeitung“ oder „Verarbeitung“ ist jede mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangs Reihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung, Art. 4 Nr. 2 DSGVO.
3. „Weisung“ ist die auf eine bestimmte Verarbeitung (zum Beispiel Anonymisierung, Sperrung, Löschung, Herausgabe) des Auftragnehmers mit personenbezogenen Daten gerichtete Anordnung des Auftraggebers im Sinne des Art. 29 DSGVO. Die Weisungen werden anfänglich durch diese Vereinbarung festgelegt und können vom Auftraggeber danach in Schriftform durch eine einzelne Weisung geändert, ergänzt oder ersetzt werden.

§ 2 Vertragsgegenstand; Ort der Verarbeitung; Laufzeit und Kündigung

1. Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer gemäß Art. 4, Abs. 2, 28DSGVO mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten zu den unter § 2 Abs. 2 ausschließlich und abschließend genannten Zwecken und im dort abschließend aufgeführten Umfang.
2. Vertragsgegenstand: Gegenstand dieses Vertrages ist die Durchführung der mit dem Auftraggeber individuell vereinbarten Leistungen.
3. Ort der Datenvereinbarung: Die vertraglich vereinbarte Dienstleistung wird ausschließlich in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erbracht. Jede Verlagerung der Dienstleistung oder von Teilarbeiten dazu in ein Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers und darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. DSGVO erfüllt sind (z. B. Angemessenheitsbeschluss der Kommission, EU-Standard Datenschutzklauseln, genehmigte Verhaltensregeln).
4. Dauer des Auftrags, Kündigung: Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Der Vertrag ist unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfristkündbar, vom Auftragnehmer jedoch frühestens zum Ende des Hauptvertrages. Der Auftraggeber kann den Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Fristkündigen, wenn ein schwerwiegender Verstoß des Auftragnehmers gegen Datenschutzvorschriften oder die Bestimmungen dieses Vertrages vorliegt, der Auftragnehmer eine Weisung des Auftraggebers nicht ausführen kann oder will oder der Auftragnehmer Kontrollrechte des Auftraggebers vertragswidrig verweigert. Insbesondere die Nichteinhaltung der in diesem Vertrag vereinbarten und aus Art. 28 DSGVO abgeleiteten Pflichten stellt solchen schwerwiegenden Verstoß dar.

§ 3 Art und Zweck der Verarbeitung; Art der personenbezogenen Daten sowie Kategorien betroffener Personen

1. Umfang, Art und Zweck der Erhebung, Verarbeitung und / oder Nutzung personenbezogener Daten (Art der Verarbeitung entsprechend der Definition von Art. 4 Nr. 2 DSGVO) Diese richten sich nach der Art der beauftragten Leistung. Die Löschung der Daten erfolgt streng nach dem aktuellen Datenschutzgesetz.

2. Art der personenbezogenen Daten (entsprechend der Definition von Art. 4Nr. 1, 13, 14 und 15 DSGVO):

- Personenstammdaten
- Kommunikationsdaten (z.B. Telefon, E-Mail, IP-Adresse)
- Vertragsstammdaten (Vertragsbeziehung, Produkt- bzw. Vertragsinteresse)
- Kundenhistorie
- Vertragsabrechnungs- und Zahlungsdaten
- Planungs- und Steuerungsdaten
- Auskunftsangaben (von Dritten, z.B. Auskunfteien, oder aus öffentlichen Verzeichnissen)

3. Kategorien betroffener Personen (entsprechend der Definition von Art. 4 Nr.1 DSGVO)

- Kunden
- Interessenten
- Abonnenten
- Beschäftigte
- Lieferanten
- Handelsvertreter
- Ansprechpartner
- Eine vom Kunden benannte Person

§ 4

Rechte und Pflichten sowie Weisungsbefugnisse des Auftraggebers

1. Für die Beurteilung der Zulässigkeit der Verarbeitung gemäß Art. 6 Abs. 1DSGVO sowie für die Wahrung der Rechte der betroffenen Personen nach den Art. 12 bis 22 DSGVO ist allein der Auftraggeber verantwortlich. Gleichwohl ist der Auftragnehmer verpflichtet, alle solche Anfragen, sofern sie erkennbar ausschließlich an den Auftraggeber gerichtet sind, unverzüglich an diesen weiterzuleiten.

2. Änderungen des Verarbeitungsgegenstandes und Verfahrensänderungen sind gemeinsam zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer abzustimmen und schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format (via E-Mail ist ausreichend) festzulegen.

3. Der Auftraggeber erteilt alle Aufträge, Teilaufträge und Weisungen in der Regel schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format (via E-Mail ist ausreichend).

4. Der Auftraggeber ist berechtigt, sich vor Beginn der Verarbeitung und so dann regelmäßig in angemessener Weise von der Einhaltung der beim Auftragnehmer getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen so wieder in diesem Vertrag festgelegten Verpflichtungen zu überzeugen.

5. Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer unverzüglich, wenn er Fehler oder Unregelmäßigkeiten bei der Prüfung der Auftragsergebnisse feststellt.

6. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle die im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Geschäftsgeheimnissen und Datensicherheitsmaßnahmen des Auftragnehmers vertraulich zu behandeln. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung dieses Vertrages bestehen.

§ 5

Weisungsberechtigte des Auftraggebers, Weisungsempfänger des Auftragnehmers

1. Weisungsberechtigte Personen des Auftraggebers sind:

Ansprechpartner	E-Mail	Telefon
✗		
✗		
✗		

2. Weisungsempfänger beim Auftragnehmer sind:

Michael Bayer-Schmidt
Am Hacklberg 5, 92660 Neustadt
Info@firemanager.de Tel.: 09602 / 944833

3. Für Weisung zu nutzende Kommunikationskanäle:

E-Mail, Post, Telefon (mündlich erteilte Weisungen müssen zwingend im Nachgang noch schriftlich bestätigt werden)

4. Bei einem Wechsel oder einer längerfristigen Verhinderung der Ansprechpartner sind dem Vertragspartner unverzüglich und grundsätzlich schriftlich oder elektronisch (per E-Mail ist ausreichend) die Nachfolger bzw. die Vertreter mitzuteilen. Die Weisungen sind für ihre Geltungsdauer und anschließend noch für drei volle Kalenderjahre aufzubewahren.

§ 6 **Pflichten des Auftragnehmers**

1. Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen und nach Weisungen des Auftraggebers, sofern er nicht zu einer anderen Verarbeitung durch das Recht der Union oder der Mitgliedstaaten, dem der Auftrags Verarbeiter unterliegt, hierzu verpflichtet ist (z. B. Ermittlungen von Strafverfolgungs- oder Staatsschutzbehörden); in einem solchen Fall teilt der Auftrags Verarbeiter dem Verantwortlichen diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. a DSGVO).

2. Der Auftragnehmer verwendet die zur Verarbeitung überlassenen personenbezogenen Daten für keine anderen, insbesondere nicht für eigene Zwecke. Kopien oder Duplikate der personenbezogenen Daten werden ohne Wissen des Auftraggebers nicht erstellt.

3. Der Auftragnehmer sichert im Bereich der auftragsgemäßen Verarbeitung von personenbezogenen Daten die vertragsgemäße Abwicklung aller vereinbarten Maßnahmen zu. Er sichert zu, dass die für den Auftraggeber verarbeiteten Daten von sonstigen Datenbeständen strikt getrennt werden.

4. Die Datenträger, die vom Auftraggeber stammen bzw. für den Auftraggeber genutzt werden, werden besonders gekennzeichnet. Eingang und Ausgang sowie die laufende Verwendung werden dokumentiert.

5. Bei der Erfüllung der Rechte der betroffenen Personen nach Art. 12 bis 22 DSGVO durch den Auftraggeber, an der Erstellung der Verzeichnisse von Verarbeitungstätigkeiten sowie bei erforderlichen Datenschutz-Folgeabschätzungen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer im notwendigen Umfang mitzuwirken und den Auftraggeber soweit möglich angemessen zu unterstützen (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. e und f DSGVO). Er hat die dazu erforderlichen Angaben jeweils unverzüglich an folgende Stelle des Auftraggebers weiterzuleiten:

- Weisungsberechtigter des Auftraggebers gemäß § 5.

6. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich darauf aufmerksam machen, wenn eine vom Auftraggeber erteilte Weisung seiner Meinung nach gegen gesetzliche Vorschriften verstößt (Art. 28 Abs. 3 Satz 3 DSGVO). Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung so lange auszusetzen, bis sie durch den Verantwortlichen beim Auftraggeber nach Überprüfung bestätigt oder geändert wird.

7. Der Auftragnehmer hat personenbezogene Daten aus dem Auftragsverhältnis zu berichtigen, zu löschen oder deren Verarbeitung einzuschränken, wenn der Auftraggeber dies mittels einer Weisung verlangt und berechtigte Interessen des Auftragnehmers dem nicht entgegenstehen.

8. Auskünfte über personenbezogene Daten aus dem Auftragsverhältnis an Dritte oder den Betroffenen darf der Auftragnehmer nur nach vorheriger Weisung oder Zustimmung durch den Auftraggeber erteilen.

9. Der Auftragnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass der Auftraggeber – grundsätzlich nach Terminvereinbarung – berechtigt ist, die Einhaltung der Vorschriften über Datenschutz und Datensicherheit sowie der vertraglichen Vereinbarungen im angemessenen und erforderlichen Umfang selbst oder durch vom Auftraggeber beauftragte Dritte zu kontrollieren, insbesondere durch die Einholung von Auskünften und die Einsichtnahme in die gespeicherten Daten

und die Datenverarbeitungsprogramme sowie durch Überprüfungen und Inspektionen vor Ort (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. h DSGVO).

10. Der Auftragnehmer sichert zu, dass er, soweit erforderlich, bei diesen Kontrollen unterstützend mitwirkt:

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber auf Anforderung geeigneten Nachweis über die Einhaltungen der Verpflichtungen gemäß Art. 28 Abs. 1 und Abs. 4 DSGVO zu erbringen. Dieser Nachweis kann durch die Bereitstellung von Dokumenten und Zertifikaten, die genehmigte Verhaltensregeln i.S.v. Art. 40 DSGVO oder genehmigte Zertifizierungsverfahren i.S.v. Art. 42 DSGVO abbilden, erbracht werden.

11. Der Auftragnehmer gewährt dem Auftraggeber bzw. von diesen beauftragten Dritten – auf Anforderung und nach rechtzeitiger vorheriger Ankündigung – Zugang in die zur Datenverarbeitung genutzten Räumlichkeiten bei sich oder bei Unterauftragsnehmern. Er stellt in ausreichendem Umfang fach- und sachkundiges Personal in zumutbarem Umfang ab. Diese Leistungen erfolgen kostenfrei. Die Verarbeitung von Daten in Privatwohnungen ist ausgeschlossen.

12. Der Auftragnehmer bestätigt, dass ihm die für die Auftragsverarbeitung einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften der DSGVO bekannt sind. Er sichert weiter zu, dass er die bei der Durchführung der Arbeiten beschäftigten Mitarbeiter vor Aufnahme der Tätigkeit mit den für sie maßgebenden Bestimmungen des Datenschutzes vertraut macht und für die Zeit ihrer Tätigkeit wie auch nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses in geeigneter Weise zur Verschwiegenheit verpflichtet (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. B und Art. 29 DSGVO). Der Auftragnehmer überwacht die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften in seinem Betrieb.

13. Beim Auftragnehmer ist als Beauftragte(r) für den Datenschutz Herr/Frau

Interner Datenschutzbeauftragter:

Michael Bayer-Schmidt
Am Hacklberg 5
92660 Neustadt/Waldnaab
michael@firemanager.de

bestellt.

Ein Wechsel des Datenschutzbeauftragten ist dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

14. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber über den Ausschluss von genehmigten Verhaltensregeln nach Art. 41 Abs. 4 DSGVO und den Widerruf einer Zertifizierung nach Art. 42 Abs. 7 DSGVO unverzüglich zu informieren.

§ 7

**Mitteilungspflichten des Auftragnehmers bei Störungen der Verarbeitung
und bei Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten**

Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber unverzüglich Störungen, Verstöße des Auftragnehmers oder der bei ihm beschäftigten Personen sowie gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen oder die im Auftrag getroffenen Festlegungen sowie den Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung personenbezogener Daten mit. Dies gilt vor allem auch im Hinblick auf eventuelle Melde- und Benachrichtigungspflichten des Auftraggebers nach Art. 33 und Art. 34 DSGVO. Der Auftragnehmer sichert zu, den Auftraggeber erforderlichenfalls bei seinen Pflichten nach Art. 33 und 34 DSGVO angemessen zu unterstützen (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. f DSGVO). Meldungen nach Art. 33 oder 34 DSGVO für den Auftraggeber darf der Auftragnehmer nur nach vorheriger Weisung gem. § 4 dieses Vertrages durchführen.

§ 8

**Unterauftragsverhältnisse mit Subunternehmern (Art. 28 Abs. 3 Satz 2
lit. d DSGVO)**

1. Die Beauftragung von Subunternehmern zur Verarbeitung von Daten des Auftraggebers ist dem Auftragnehmer nur mit Genehmigung des Auftraggebers gestattet, Art. 28 Abs. 2 DSGVO, welche auf einem der nach dieser Vereinbarung für eine auftraggeberseitige Weisung zulässig erklärten Kommunikationswege erfolgen muss. Die Zustimmung kann nur erteilt werden, wenn der Auftragnehmer dem Auftraggeber Namen und Anschrift sowie die vorgesehene Tätigkeit des Subunternehmers mitteilt. Außerdem muss der Auftragnehmer dafür Sorge tragen, dass er den Subunternehmer unter

besonderer Berücksichtigung der Eignung der von diesen getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen im Sinne von Art. 32 DSGVO sorgfältig auswählt. Die relevanten Prüfunterlagen dazu sind dem Auftraggeber auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.

2. Eine Beauftragung von Subunternehmern in Drittstaaten darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. DSGVO erfüllt sind (z. B. Angemessenheitsbeschluss der Kommission, Standarddatenschutzklauseln, genehmigte Verhaltensregeln).
3. Der Auftragnehmer hat vertraglich sicherzustellen, dass die vereinbarten Regelungen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer auch gegenüber Subunternehmern gelten. In dem Vertrag mit dem Subunternehmer sind die Angaben so konkret festzulegen, dass die Verantwortlichkeiten des Auftragnehmers und des Subunternehmers deutlich voneinander abgegrenzt werden. Werden mehrere Subunternehmer eingesetzt, so gilt dies auch für die Verantwortlichkeiten zwischen diesen Subunternehmern. Insbesondere muss der Auftraggeber berechtigt sein, im Bedarfsfall angemessene Überprüfungen und Inspektionen, auch vor Ort, bei Subunternehmern durchzuführen oder durch von ihm beauftragte Dritte durchführen zu lassen.
4. Der Vertrag mit dem Subunternehmer muss schriftlich oder in elektronischem Format gemäß Art. 28 Abs. 4 und Abs. 9 DSGVO abgeschlossen werden.
5. Die Weiterleitung von Daten an den Subunternehmer ist erst zulässig, wenn der Subunternehmer die Verpflichtungen nach Art. 29 und Art. 32 Abs. 4 DSGVO bezüglich seiner Beschäftigten erfüllt hat.
6. Der Auftragnehmer hat die Einhaltung der Pflichten des/der Subunternehmer(s) entsprechend den Regelungen, die zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber nach dieser Vereinbarung getroffen wurden, zu überprüfen.
7. Das Ergebnis der Überprüfungen ist zu dokumentieren und dem Auftraggeber auf Verlangen zugänglich zu machen.
8. Der Auftragnehmer haftet gegenüber dem Auftraggeber dafür, dass der Subunternehmer den Datenschutzpflichten nachkommt, die ihm durch den Auftragnehmer im Einklang mit dem vorliegenden Vertragsabschnitt vertraglich auferlegt wurden oder an die er von Gesetzes wegen unter der DSGVO gebunden ist.
9. Zurzeit sind für den Auftragnehmer die in **Anlage 2** mit Namen, Anschrift und Auftragsinhalt bezeichneten Subunternehmer mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten in dem dort genannten Umfang beschäftigt. Mit deren Beauftragung erklärt sich der Auftraggeber einverstanden.
10. Der Auftrags Verarbeiter informiert den Verantwortlichen über jede beabsichtigte Änderung in Bezug auf die Hinzuziehung neuer oder die Ersetzung bisheriger Subunternehmer, wodurch der Auftraggeber die Möglichkeit erhält, gegen derartige Änderungen Einspruch zu erheben (§ 28 Abs. 2 Satz 2 DSGVO).

§ 9

Technische und organisatorische Maßnahmen nach Art. 32 DSGVO (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. c DSGVO)

1. Es wird für die konkrete Auftragsverarbeitung ein dem Risiko für die Rechte und Freiheiten der von der Verarbeitung betroffenen natürlichen Personen angemessenes Schutzniveau gewährleistet. Dazu werden die Schutzziele von Art. 32 Abs. 1 DSGVO, wie Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit der Systeme und Dienste sowie deren Belastbarkeit in Bezug auf Art, Umfang, Umstände und Zweck der Verarbeitungen derart berücksichtigt, dass durch geeignete technische und organisatorische Abhilfe Maßnahmen das Risiko auf Dauer eingedämmt wird.
2. Das in **Anlage 1** beschriebene Datenschutzkonzept stellt die Auswahl der technischen und organisatorischen Maßnahmen passend zum ermittelten Risiko unter Berücksichtigung der Schutzziele nach Stand der Technik detailliert und unter besonderer Berücksichtigung der eingesetzten IT-Systeme und Verarbeitungsprozesse beim Auftragnehmer dar.
3. Die datenschutzkonforme Verarbeitung wird durch ein Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen sichergestellt. Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber entsprechende Dokumentationen auf Anforderung zur Verfügung.
4. Der Auftragnehmer hat regelmäßig eine Überprüfung, Bewertung und Evaluation der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung durchzuführen (Art. 32 Abs. 1 lit. d DSGVO).

5. Für die Sicherheit erhebliche Entscheidungen zur Organisation der Datenverarbeitung und zu den angewandten Verfahren sind zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber abzustimmen.
6. Soweit die beim Auftragnehmer getroffenen Maßnahmen den Anforderungen des Auftraggebers nicht genügen, benachrichtigt er den Auftraggeber unverzüglich.
7. Die Maßnahmen beim Auftragnehmer können im Laufe des Auftragsverhältnisses der technischen und organisatorischen Weiterentwicklung angepasst werden, dürfen aber die vereinbarten Standards nicht unterschreiten.

§ 10

Verpflichtungen des Auftragnehmers nach Beendigung des Auftrags, Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. g DSGVO

1. Nach Abschluss der vertraglichen Arbeiten hat der Auftragnehmer sämtliche in seinen Besitz sowie an Subunternehmen gelangte Daten, Unterlagen und erstellte Verarbeitungs- oder Nutzungsergebnisse, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, dem Auftraggeber auszuhändigen oder datenschutzgerecht zu löschen bzw. zu vernichten/vernichten zu lassen. Die Löschung bzw. Vernichtung ist dem Auftraggeber mit Datumsangabe schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format zu bestätigen.

§ 11

Haftung

Es gilt Art. 82 DSGVO. Der Auftrags Verarbeiter haftet für Verstöße von ihm eingeschalteter Subunternehmer wie für eigenes Verschulden, und zwar unabhängig davon, ob der Auftraggeber der Einschaltung zugestimmt hat.

§ 12

Sonstiges; Schlussbestimmungen

1. Vereinbarungen zu den technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie Kontroll- und Prüfungsunterlagen (auch zu Subunternehmen) sind von beiden Vertragspartnern für ihre Geltungsdauer und anschließend noch für drei volle Kalenderjahre aufzubewahren.
2. Die Einrede des Zurückbehaltungsrechts i. S. v. § 273 BGB wird hinsichtlich der für den Auftraggeber verarbeiteten Daten und der zugehörigen Datenträger ausgeschlossen. Sollten Auftraggeber-Daten beim Auftragnehmer durch Pfändung oder Beschlagnahme, durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse oder Maßnahmen Dritter gefährdet werden, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich darüber zu informieren. Der Auftragnehmer wird alle in diesem Zusammenhang Verantwortlichen unverzüglich darüber informieren, dass die Hoheit an den Auftraggeber-Daten beim Auftraggeber liegt.
3. Nebenabreden zu diesem Vertrag wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages, soweit es sich nicht um Weisungen handelt, bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform oder sind in einem dokumentierten elektronischen Format vorzunehmen. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Vertrages oder die Änderung des Formerfordernisses.
4. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll – soweit rechtlich zulässig – eine andere angemessene Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder gewollt haben würden, wenn sie die Unwirksamkeit der Regelung bedacht hätten. Entsprechendes gilt, sofern und soweit der Vertrag eine Lücke aufweist; diese soll durch eine Regelung geschlossen werden, die dem entspricht, was die Vertragsparteien gewollt haben oder gewollt haben würden, wenn sie die Lückenhaftigkeit des Vertrages insoweit bedacht hätten.
5. Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Weiden in der Oberpfalz.

Datum

Ort

01.03.2025

Neustadt/Waldnaab

Datum

Ort

Name

Michael Bayer-Schmidt

Name



FireManager-FM UG

Michael Bayer-Schmidt

Am Hacklberg 5

92680 Neustadt

info@firemanager.de | 09602 9444833

X

Unterschrift
Auftraggeber

Unterschrift
Auftragnehmer

Anlage 1 - TOM

Diese Anlage zu den technisch-organisatorischen Maßnahmen (TOM) gemäß Art. 32 Abs. 1 DSGVO ist vom Verantwortlichen (Art. 30 Abs. 1 lit. g) wie auch vom Auftrags Verarbeiter (Art. 30 Abs. 2 lit. d) zwingend entsprechend seiner innerbetrieblichen Organisation auszufüllen. Wo zutreffend, können Referenzen auf die zur Verfügung gestellten Dokumente/Zertifikate (Ziffer 12 dieser Anlage) angegeben werden. Die innerbetriebliche Organisation ist vom Verantwortlichen/Auftrags Verarbeiter so zu gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Dies beinhaltet insbesondere:

1. Zutrittskontrolle zu Räumlichkeiten und Einrichtungen, in denen Daten verarbeitet werden

Ein unbefugter Zutritt ist zu verhindern, wobei der Begriff räumlich zu verstehen ist. Technische bzw. organisatorische Maßnahmen, nach dem jeweiligen Stand der Technik, zur Zutrittskontrolle, insbesondere auch zur Legitimation der Berechtigten:

Der Auftrags Verarbeiter hat folgende Maßnahmen ergriffen - detaillierte Beschreibung:

Die physische Zugangsberechtigung in die Räumlichkeiten von FireManager-FM UG wird durch personelle wie technische Maßnahmen sichergestellt. Zum Einsatz kommen Türschließsysteme. Besucher werden an der Eingangstür abgeholt. Der Zutritt zum Serverraum ist durch eine weitere Türe verschlossen und nur befugten Mitarbeitern bzw. Besuchern erlaubt.

Folgende Standorte zur Datenverarbeitung stehen zur Verfügung:

- siehe Anlage 2 - Subunternehmer

Mobile Geräte wie Notebooks, Tablets oder Smartphones haben standardmäßig einen Zugangsschutz aktiviert. Die Festplatten der Notebooks werden verschlüsselt betrieben. Der Zugriff auf das lokale Netzwerk ist nur berechtigten Nutzern erlaubt; WLAN-Verbindungen werden nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik verschlüsselt und die Sendeleistung nach außen begrenzt.

2. Zugangskontrolle

Das Eindringen Unbefugter in die DV-Systeme (IT-Systeme) ist zu verhindern. Technische (Kennwort- / Passwortschutz) und organisatorische (Benutzerstammsatz) Maßnahmen hinsichtlich der Benutzeridentifikation und Authentifizierung:

Der Auftrags Verarbeiter hat folgende Maßnahmen ergriffen - detaillierte Beschreibung:

Um Zugang zu den technischen Systemen und Anwendungen zu erhalten, muss der für diese Systeme/ Anwendung befugte Mitarbeiter ein Kennwort benutzen. Ohne Benutzung des personalisierten Benutzerkontos ist eine Authentifizierung gegenüber dem System oder der Anwendung nicht möglich.

Das Benutzerkonto muss über die Geschäftsleitung genehmigt und freigegeben werden. Es werden sichere Passwörte (mind. 8 Zeichen, Zeichenmix aus Großbuchstaben, Kleinbuchstaben, Zahlen oder Sonderzeichen) oder eine biometrische Authentifizierung (z.B. Fingerabdruck) verwendet. Ein Passwortwechsel erfolgt nach einem Jahr.

Alle Mitarbeiter sind angewiesen, ihre Arbeitsplätze zu sperren, wenn sie diese verlassen. Standardmäßig werden Arbeitsplätze mit einer automatischen Sperre konfiguriert.

Zum Einsatz kommen weiterhin Anti-Virensoftware, Firewall und VPN-Technologie. Datenträger sind verschlüsselt.

3. Zugriffskontrolle

Unerlaubte Tätigkeiten in DV-Systemen (IT-Systemen) außerhalb eingeräumter Berechtigungen sind zu verhindern.

Bedarfsoorientierte Ausgestaltung des Berechtigungskonzepts und der Zugriffsrechte sowie deren Überwachung und Protokollierung:

Der Auftrags Verarbeiter hat folgende Maßnahmen ergriffen - detaillierte Beschreibung:

Zugriffsberechtigungen werden nach den Prinzipien „need-to-know“ und „need-to-do“ erteilt. Daher liegen den Zugriffsberechtigungen bedarfsoorientierte Berechtigungskonzepte, Benutzerprofile und Funktionsrollen zugrunde. Intrusion-Detection über intelligente Firewall.

4. Weitergabekontrolle

Aspekte der Weitergabe personenbezogener Daten sind zu regeln (elektronische Übertragung, Datentransport, Übermittlungskontrolle, usw.), um einen Verlust, eine Veränderung oder eine unbefugte Veröffentlichung zu verhindern.

Maßnahmen bei Transport, Übertragung und Übermittlung oder Speicherung auf Datenträger (manuell oder elektronisch) sowie bei der nachträglichen Überprüfung:

Der Auftrags Verarbeiter hat folgende Maßnahmen ergriffen - detaillierte Beschreibung:

Zur Übertragung von personenbezogenen Daten werden ausschließlich verschlüsselte Übertragungswege ([https](https://)) nach aktuellem Stand eingesetzt. Zudem werden zusätzliche Verschlüsselungen und Tunnelverbindungen (VPN/SSH) in der IT-Infrastruktur benutzt, um einen hohen Sicherheitsstandard zu gewährleisten.

Die elektronische Speicherung und Weitergabe von Daten erfolgt verschlüsselt nach dem aktuellen Stand der Technik.

Weitere Maßnahmen:

- Einsatz von E-Mail-Verschlüsselung: S/MIME oder PGP nach Bedarf
- Verschlüsselung von Daten auf Datenträgern
- Einsatz von Antivirensoftware
- Einsatz von Firewalls

5. Pseudonymisierung

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt derart, dass sie ohne Hinzuziehung zusätzlicher Informationen nicht mehr einer betroffenen Person zugeordnet werden können, sofern diese zusätzlichen Informationen gesondert aufbewahrt werden und entsprechenden technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen; Art. 32.I.a) DSGVO; Art. 25.I DSGVO)

Der Auftrags Verarbeiter hat folgende Maßnahmen ergriffen - detaillierte Beschreibung:

Eine Pseudonymisierung von Daten ist aufgrund ihrer spezifischen Art, des Umfangs, der Umstände oder des Zwecks ihrer Verarbeitung nicht erforderlich.

6. Eingabekontrolle

Die Nachvollziehbarkeit bzw. Dokumentation der Datenverwaltung und -pflege ist zu gewährleisten. Maßnahmen zur nachträglichen Überprüfung, ob und von wem Daten eingegeben, verändert oder entfernt (gelöscht) worden sind:

Der Auftrags Verarbeiter hat folgende Maßnahmen ergriffen - detaillierte Beschreibung:

Die Eingabe, Modifikation oder Entfernung von Daten wird durch personalisierte Benutzerkonten und restriktive Zugriffsberechtigungen sichergestellt. Die automatisierte Protokollierung findet in technisch zweckmäßiger Weise statt und erfolgt basierend auf gesetzlichen Vorschriften zur Datensicherheit.

7. Auftragskontrolle

Die weisungsgemäße Auftragsdatenverarbeitung ist zu gewährleisten. Eine Datenverarbeitung durch Dritte (vergleiche Artikel 28 DSGVO) ist gemäß den Anweisungen des Auftraggebers/Datenexporteurs erlaubt. Maßnahmen (technisch / organisatorisch) zur Abgrenzung der Kompetenzen zwischen Auftraggeber/Datenexporteur und Auftragnehmer/Datenimporteur:

Der Auftrags Verarbeiter hat folgende Maßnahmen ergriffen - detaillierte Beschreibung:

Vor Aufnahme einer Auftragsverarbeitung wird mit jedem Dienstleister rechtsverbindlich im Rahmen einer AV festgelegt, wie Informationen/Daten zu handhaben sind. Vor Beauftragung externer Dienstleister erfolgt eine Bewertung hinsichtlich ihrer Reputation, Qualifikation, Software, Hardware und Sicherheitsaspekten in Bezug auf ihre zukünftigen Aufgaben.

Im Falle einer fristlosen Kündigung werden zusätzliche Maßnahmen ergriffen, die den vorsätzlichen Missbrauch von Infrastruktur und Daten durch den externen Dienstleister verhindern (z.B. durch Sperren von Zugängen).

Alle Auftragsverarbeitungsverträge werden in einem Verzeichnis aufgeführt. In regelmäßigen Abständen werden die Auftragsverarbeitungsverträge hinsichtlich ihrer Aktualität geprüft.

8. Verfügbarkeit und Belastbarkeit (Art. 32 Abs. 1 lit. b DSGVO)

Die Daten sind gegen zufällige Zerstörung oder Verlust zu schützen. Maßnahmen zur Datensicherung (physisch / logisch):

Der Auftrags Verarbeiter hat folgende Maßnahmen ergriffen - detaillierte Beschreibung:

Die datentechnischen Systeme sind gegen „Angriffe“ von außen unter Verwendung aktueller Sicherheitstechnik geschützt. Die Systeme sind redundant und durch USV-Anlagen für Fälle des Stromausfall gesichert. Die Verwaltungsplattform (www.firemanager.de) wurde zudem in unabhängigen Rechenzentren (siehe Punkt 1) ausgelagert, um ein Maximum an Sicherheit und Verfügbarkeit zu gewährleisten. Die beim Rechenzentrum angewendeten Schutzmaßnahmen wie USV, Feuerlöscher, Branderkennung, Firewall, RAID-Systeme, automatische Backups, Schutz gegen Denial of Service...) entsprechen dem aktuellen Stand der Technik, werden fortlaufend überprüft und situationsbedingt angepasst. Für die externen Hoster wurde ein gültiger Vertrag zur AV abgeschlossen.

Die Informationsmeldung ist im eigenen Rechenzentrum untergebracht. Die im Rechenzentrum angewendeten Schutzmaßnahmen wie USV, Feuerlöscher, Firewall, RAID-Systeme, automatische Backups, Schutz gegen Denial of Service...) entsprechen dem aktuellen Stand der Technik, werden ebenfalls fortlaufend überprüft und situationsbedingt angepasst.

Weitere Maßnahmen:

- regelmäßige Datensicherung / Backup-Verfahren, regelmäßige Aktualisierungen von IT-Systemen
- Notfallplan (Disaster-Recovery-Plan)
- Einsatz von Antivirensoftware
- Einsatz von Firewalls

9. Getrennte Verarbeitung von Daten

Die getrennte Verarbeitung von Daten, die für unterschiedliche Zwecke gesammelt wurden.

Der Auftrags Verarbeiter hat folgende Maßnahmen ergriffen - detaillierte Beschreibung:

Systeme und Anwendungen sind auf eine zweckgebundene und Mandanten-getrennte Verarbeitung ausgerichtet. Entwicklungs-, Test- und Produktivumgebungen sind getrennt. Personenbezogene Daten werden ausschließlich nach ihrem Zweck in separaten Einheiten verwaltet. Durch eine Benutzerkonten und Zugriffssteuerung wird eine getrennte Verarbeitung der Daten zu jeder Zeit sichergestellt.

10. Trennungskontrolle

Daten, die zu unterschiedlichen Zwecken erhoben wurden, sind auch getrennt zu verarbeiten. Maßnahmen zur getrennten Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Löschung, Übermittlung) von Daten mit unterschiedlichen Zwecken:

Der Auftrags Verarbeiter hat folgende Maßnahmen ergriffen - detaillierte Beschreibung:

Systeme und Anwendungen sind auf eine zweckgebundene und Mandaten getrennte Verarbeitung ausgerichtet. Entwicklungs-, Test- und Produktivumgebungen sind getrennt.

11. Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung

(Art. 32.I. d) DSGVO; Art. 25.I DSGVO)

- Datenschutz-Management
- Incident-Response-Management
- Datenschutzfreundliche Voreinstellungen (Art. 25 Abs. 2 DSGVO)
- Auftragskontrolle (vgl. auch Anlage 2 Subunternehmer) i. S. v. Art. 28 DSGVO

Der Auftrags Verarbeiter hat folgende Maßnahmen ergriffen - detaillierte Beschreibung:

Maßnahmen, die gewährleisten, dass personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden können:

Alle Informationssicherheitsvorfälle, die über eine typische geringfügige Störung im Tagesgeschäft hinausgehen, werden unverzüglich ohne weitere Prüfung an festgelegte Stellen gemeldet.

Mitarbeiter, die für die Verwaltung von IT-Systemen / Anwendungen zuständig sind, werden geschult, um Sicherheitsvorfälle zu erkennen, zu klassifizieren und zu melden.

Anlage 2 – Subunternehmer

Die vertraglich vereinbarten Leistungen/Teilleistungen werden unter Einschaltung von Subunternehmen durchgeführt, die in diese Verarbeitung mit einbezogen sind.

- Es werden keine Subunternehmer beschäftigt
- Es werden Subunternehmer beschäftigt
 - nur aus dem Inland
 - auch aus EU/EWR-Raum
 - auch aus Drittstaaten außerhalb dem EWR / der EU

Nachstehend werden alle Subunternehmer aufgeführt, die unmittelbar mit der Leistungserstellung für den Auftraggeber beteiligt sind und möglicherweise Zugriff auf die Daten des Auftraggebers haben oder haben könnten. Dazu zählen auch externe IT-Dienstleister mit entsprechenden Zugriffsrechten. Nicht dazu gehören i. d. R. Telekommunikationsleistungen, Post-/Transportdienstleistungen.

Subunternehmer Firma, Ort und Ansprechpartner	Leistungsbeschreibung (Tätigkeit der Subunternehmer)
Strato AG Otto-Ostrowski-Straße 7, 10249 Berlin (ISO 27001 zertifiziertes Rechenzentrum)	User-Forum, FireManager Portal, Handbuch, Wissensdatenbank, Homepage, Short URLs, Alamos FE2 Cloudserver (neue Generation) (ab 01.10.2023)
Contabo GmbH Aschauer Straße 32a, 81549 München	Alamos FE2 Cloudserver (alte Generation)
Alamos GmbH Ringstraße 19, 89434 Unterglauheim	FE2 Zusatz-Alarmierung (MQTT-Server)
Kloppe Media Kommunikation & Design Ansbacher Str. 85, 91541 Rothenburg	SMS-Versand
Steuerberaterin Sabrina Völkl Ödhöfling 1, 92545 Niedermurach	Buchhaltung

